



Alarmstufe in Baden-Württemberg ab dem 17.11.2021

Am Dienstag, 16. November 2021, waren auf den Intensivstationen im Land am zweiten Werktag in Folge mehr als 390 COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Behandlung. Damit wird in Baden-Württemberg ab dem 17.11.2021 die sogenannte [Alarmstufe](#) ausgerufen. In der Alarmstufe gilt für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G).

Hier finden Sie den Link zur aktuellen Corona-Verordnung (gültig ab 28.10.2021) sowie die „Corona-Regelungen auf einen Blick“ ab 28.10.2021, der Sie die aktuellen Vorschriften und Regeln entnehmen können:

[211020_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_211028.pdf\(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[Die aktuellen Corona-Regelungen auf einen Blick \(PDF\)](#)

In der Corona-Verordnung Sport (gültig ab 05.11.2021) finden Sie die aktuellen Regelungen für den Bereich Sport. Hierzu hat das Kultusministerium außerdem eine entsprechende Übersicht bereitgestellt.

[Corona-Verordnung Sport ab 05.11.2021](#)

[Übersicht des KM - Regelungen für den Sport ab 05.11.2021](#)

Generelle Maßnahmen (keine Änderung)

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in muss ein Hygienekonzept erstellen.
- Kontaktdaten-Dokumentation der Sportlerinnen und Sportler /Besucherinnen und Besucher (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer). Möglichkeiten der Datenerhebung über App oder papierhaft – wichtig, wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf/Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Für die Ausübung von Spitzen- oder Profisport ist kein Testnachweis erforderlich außerdem entfällt das Zutrittsverbot in der Alarmstufe.
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in ist für die Kontrolle der 3G- / 2G-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
- Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Regelungen in der Alarmstufe (gültig ab 17.11.2021)

Veranstaltungen (z. B. Vereinsfeste)

- **Im Freien und in geschlossenen Räumen:**
2G-Regel, d. h. Zutritt nur für Geimpfte und Genesene



Trainings- und Übungsbetrieb sowie Wettkämpfe

- **Im Freien:**
Verschärfte 3G-Regel, d. h. bei nicht-immunisierten Personen ist ein negativer PCR-Test erforderlich (nicht älter als 48 Stunden)
- **In geschlossenen Räumen:**
2G-Regel (Zutritt nur für Geimpfte und Genesene)
- **Hinweis:**
Für beschäftigte Personen (z. B. Trainerinnen und Trainer, Übungsleiter, Hausmeister) ist - unabhängig davon, ob diese hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbstständig sind - beim Vorliegen einer Testpflicht ein Antigen-Testnachweis an jedem Präsenztage ausreichend.
- **Wichtig:**
In der Alarmstufe gibt es keine Ausnahme für an Wettkampfsereien und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden.
D. h. es besteht auch bei Wettkampfsereien oder im Ligabetrieb im Freien die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Testnachweises, in geschlossenen Räumen gilt 2G.

Ausnahmen von der strengeren Testpflicht:

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) sind:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler, Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Die Kontrollpflicht der Einhaltung der oben genannten Regelungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter/Anbieter.

Hinweis zu Schüler/-innen

- Schüler/-innen (Grundschule, auf Grundschule aufbauende Schulen, sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, berufliche Schulen) müssen **keinen Testnachweis vorlegen**, da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden.
Es reicht die Vorlage des Schülerscheines, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des BSV gerne zur Verfügung.

Ihr Badischer Sportschützenverband